

# Klarstellungssatzung

Die Stadt Gemünden a. Main erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I und gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches-BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 folgende Klarstellungssatzung.

## § 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den Zusammenhang bebauten Ortsteile von Seifriedsburg werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:2500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 20.07.2009 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Zulässigkeit des Vorhabens

Innerhalb der § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemünden, den 28.07.2009



Georg Ondrasch  
1. Bürgermeister



(Siegel)



Bekanntmachungsvermerk  
 Bekanntmachung durch Amtsblatt  
 der Stadt Gemünden a.Main  
 Stadt ~~\_\_\_\_\_~~

Bearbeiter:

Datum: 20.Jul 2009

Maßstab: 1:2500